

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
			Die Änderungen treten gemäß § 19 Abs. 6 ERegG am 13.12.2026 vorläufig in Kraft. Mit den beabsichtigten Änderungen wahrt die DB InfraGO AG insbesondere die Interessen der Zugangsberechtigten auf dem Gebiet der Eisenbahnmärkte bei der Förderung und Sicherstellung eines wirksamen Wettbewerbs in den Eisenbahnmärkten sowie die Interessen der Verbraucher gemäß § 3 Nr. 2 ERegG und gewährleistet einen leistungsfähigen und zuverlässigen Betrieb der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 3 Nr. 5 ERegG. Damit diese Anpassung im Fahrplan 2027 Beachtung findet, ist ihre vorläufige Inkraftsetzung notwendig. Ein Abwarten auf die nächste Anpassung der Nutzungsbedingungen nach den Fristen des § 19 Abs. 5 ERegG würde dazu führen, dass diese Anpassung erst zum Netzfahrplan 2029 verbindlich werden würde und damit auf den Fahrplan 2027 überhaupt

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
			keine Auswirkungen hätte. Das Einhalten der Fristvorgaben aus § 19 Abs. 5 ERegG führt im Ergebnis zu einer konkreten und wesentlichen Beeinträchtigung der Regulierungsziele gemäß § 3 Nr. 2 und 5 ERegG. Die unterjährige Änderung ist erforderlich, da die PKP PLK auf dem polnischen Teil der Grenzstrecke ETCS Level 2 in Betrieb nimmt.
Titelseite	Aktualisierung Nr. 5	Aktualisierung Nr. 6	
Inhaltsverzeichnis 6.2.1.	~~Wymagania dotyczące wyposażenia pojazdów w urządzenia PZB~~	Wyposażenia pojazdów w urządzenia kontroli bezpiecznej jazdy	Übersetzung entsprach nicht vollständig dem deutschen Inhalt
Inhaltsverzeichnis 6.3.3.	-	6.3.3. Betriebsführung unter Einsatz des ERTMS/ETCS-Systems Level 2 bei der PKP PLK S.A.	Neuer Punkt aufgenommen
5.1.3. Beschreibung der Bahnanlagen und Einrichtungen der Grenzbetriebsstrecke	(11) Zugbeeinflussungssysteme ~~Class-B Systeme:~~	(11) Zugbeeinflussungssysteme	Der Punkt behandelt jetzt auch die Class-A-Systeme
	Zwischen Rzepin und dem Bahnhof Oderbrücke ist die Strecke mit 1000 Hz Magneten des polnischen Systems SHP ausgerüstet.	Zwischen Rzepin und dem Bahnhof Oderbrücke ist die Strecke mit 1000 Hz Magneten des polnischen Systems SHP ausgerüstet.	
		Die Abzweigstelle Kunowice und die anschließende Strecke in Richtung Rzepin sind zusätzlich mit ETCS-Level 2 (Baseline 2) ausgerüstet.	Der Fakt der Streckenausrüstung und die notwendigen Informationen werden dargestellt.

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
		Über das konkrete Inbetriebnahmedatum der Streckenausrüstung ETCS wird gesondert durch einen La-Eintrag und „wydawania ostrzeżeń doraźnych“ informiert.	
		Die Grenzen des ETCS-Bereiches sind durch ETCS-signale des polnischen Signalbuches gekennzeichnet. In Richtung Rzepin ist der Beginn des ETCS-Gebiets am km 472,751 der Strecke 3.	
		Die ETCS-Zentrale Rzepin besitzt folgende Einwahldaten: NID_C343 RBC Rzepin (PKP PLK). Die Netzeinwahlbalise ETCS befindet sich in km 473,698 und ist mit Signalen W ETCS 7 gekennzeichnet. Die Einfahrt in den ETCS L2 Bereich der PKP PLK S.A. erfolgt an den Blocksignalen G2 bzw. D1 der Abzweigstelle Kunowice, vor denen das Signal W ETCS 8 aufgestellt ist.	
	Auf der Grenzbetriebsstrecke sind Balisen für die fahrende Class B-Transition zwischen PZB und SHP vorhanden. ~~Es besteht trotzdem die Möglichkeit der Transition während des Aufenthalts im Bf Oderbrücke.~~	Auf der Grenzbetriebsstrecke sind Balisen für die fahrende Class B-Transition zwischen PZB und SHP vorhanden.	Die verschiedenen Transitionsmöglichkeiten sind im Punkt 7.2.1 aufgeführt – darunter auch die stehende Transition
	Die Ausrüstungsanforderungen an die Fahrzeuge, welche die fahrende Transition nutzen, sind im Punkt 6.2.1. (2) aufgeführt.	Die Ausrüstungsanforderungen an die Fahrzeuge, welche die die ETCS oder die fahrende Transition nutzen, sind im Punkt 6.2.1. (2) aufgeführt.	Ergänzung
6.2. Anforderungen an Fahrzeuge	(2) Um die fahrende Transition nutzen zu können muss das führende Fahrzeug über folgende zugelassene technische Ausrüstung ~~zur Nutzung der Class B-Transition~~ verfügen:	(2) Um die ETCS bzw. die fahrende Transition nutzen zu können muss das führende Fahrzeug über folgende zugelassene technische Ausrüstung verfügen:	Konkretisierung

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
6.2.1. Fahrzeugausrüstung für die Zugbeeinflussungsanlagen	-ETCS Fahrzeuggerät (EVC nach Baseline 2 oder 3); -beide Systeme STM für PZB und STM für SHP - bzw. im Level NTC die Betriebsart PZB und SHP - müssen verfügbar sein; -Balise Transmission Module (BTM) (Balisenleseantenne).	-ETCS Fahrzeuggerät (EVC nach Baseline 2 oder 3); -beide Systeme STM für PZB und STM für SHP - bzw. im Level NTC die Betriebsart PZB und SHP - müssen verfügbar sein; -Balise Transmission Module (BTM) (Balisenleseantenne).	
		Für die Benutzung der Strecken der PKP PLK S.A., die mit dem Zugsicherungssystem ETCS Level 2 ausgerüstet sind, werden kryptografische Schlüssel (K-KMC) für den Datenaustausch zwischen ETCS-Zentralen (RBC) und ETCS-Fahrzeuggeräten (OBU) benötigt. Diese K-KMC werden von der PKP PLK S.A bereitgestellt und müssen von den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bzw. den Haltern von Eisenbahnfahrzeugen in einem Key Management Center (Home-KMC) verwaltet werden.	
		Die „Vorschrift über die Ausgabe von kryptografischen Schlüsseln für ETCS-Einrichtungen des Level 2 bei der PKP - le-125“ beschreibt den Prozess der Ausgabe kryptografischer Schlüssel für Fahrzeuggeräte des ERTMS/ETCS-Systems Level 2 bei der PKP PLK.	
6.3.3.		Betriebsführung unter Einsatz des ERTMS/ETCS-Systems Level 2 bei der PKP PLK S.A.	neu

Abschn./ Pkt	Regelung alt	Regelung neu	Änderungsgrund/Anmerkungen
		Der Zugverkehr unter Einsatz der ETCS-Level-2 auf dem polnischen Abschnitt der Grenzbetriebsstrecke, ist gemäß den in der <u>„Fahrdienstvorschrift für den ETCS-Level 2 Betrieb - Ir-1b“</u> festgelegten Regeln durchzuführen.	
7.2. Betriebliche Vorgaben zur Transition 7.2.1. Transition der Zugsicherungssysteme	7.2.1.1. Regeln für die Transition bei Umschaltung der Zugbeeinflussung fahrend mit Class B-Balisen	7.2.1.1. Regeln für die Transition bei Umschaltung der Zugbeeinflussung fahrend mit Class B-Balisen und Übernahme in die ETCS L2 der PKP PLK S.A.	Ergänzung
(3) Fahrtrichtung Oderbrücke - Kunowice		In km 475,334 befinden sich die ETCS-L2-Ankündigungsbalisen für den RBC Rzepin C_343.	
(4) Fahrtrichtung Kunowice - Oderbrücke		Der Ausstieg aus dem System ETCS-Level 2 wird im km 472,751 (Signal „W ETCS 9“), nach den Weichen 303 bzw. 305 des Abzw. Kunowice realisiert. Die Weiterfahrt erfolgt im Level NTC Betriebsart SHP.	
9.3. Inkraftsetzung	Die Aktualisierung Nr.5 der „Örtlichen Grenzvereinbarung zwischen der DB InfraGO AG, Region Ost, Betrieb Netz Cottbus und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A., Zakład Linii Kolejowych in Zielona Góra für die Grenzbetriebsstrecke Frankfurt (Oder) - Rzepin“ tritt am ~~13.12.2026~~ in Kraft.	Die Aktualisierung Nr.6 der „Örtlichen Grenzvereinbarung zwischen der DB InfraGO AG, Region Ost, Betrieb Netz Cottbus und der PKP Polskie Linie Kolejowe S.A., Zakład Linii Kolejowych in Zielona Góra für die Grenzbetriebsstrecke Frankfurt (Oder) - Rzepin“ tritt am <u>01.01.2027</u> in Kraft.	